

**Bürgerantrag „Kein Schmutzwasser in den Werdersee“ der Initiative
„Kleiner Stadtwerderwald“ vom 21.01.2010**

TOP 4 der Sitzung des Ausschusses Bau, Umwelt und Verkehr des Beirates
Neustadt am 09.02.2010

Beantwortung der Fragen

Soll das Niederschlagswasser ungefiltert in den Werdersee geleitet werden?
Was sagen die gesetzlichen Bestimmungen?

1) Formaler Stand

Am 12 August 2009 hat die hanseWasser Bremen im Namen der EVS Entwicklungsgesellschaft einen wasserrechtlichen Antrag gestellt. Es wurde die Einleitung von Niederschlagswasser des Erschließungsgebietes „Stadtwerder“/Vorderer Stadtwerder? in die Kleine Weser beantragt.

Der Antrag ist bei der Wasserbehörde des Umweltressorts in den Geschäftsgang gegangen. Beteiligt wurden zwei Referate des Hauses sowie der Deichverband am linken Weserufer. In diesem Verfahren würden die Belange Gewässergüte, Wassermengenwirtschaft, Hochwasserschutz und Unterhaltung geprüft.

Der Einleitung von Niederschlagswasser der bebauten privaten Flächen in die Kleine Weser wurde von den angehörten Stellen grundsätzlich zugestimmt. In der am 22.12.2009 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. I/18/2009 wurden Forderungen und Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren aufgenommen.

2) Begründung der Erlaubnis

Die Entscheidung der wasserrechtlichen Erlaubnis beruht auf allgemein gültigen Grundlagen des Wasserrechtes und des Gewässerschutzes.

Rechtlicher Hintergrund

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer darf nach bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Bundesregierung legt mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen fest, die dem Stand der Technik entsprechen (Abwasserverordnung) Im Übrigen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Der Abfluss von Regenwasser befestigter Flächen ist Abwasser, das wasserrechtlichen Bestimmungen unterliegt. Im Gegensatz zu häuslichem, gewerblichem und industriellem Schmutzwasser, gibt es für Regenwasser allerdings noch keine verbindlichen bundeseinheitlichen Regelungen. Ein Entwurf eines Anhangs Niederschlagswasser zur Abwasserverordnung ist derzeit in Bearbeitung.

Grundlage für den wasserrechtlichen Vollzug von Regenwassereinleitungen bilden Normen und Verfahren, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den Stand der Technik abbilden, wie EN- und DIN-Normen sowie andere technische Regelwerke. Solche Normen werden üblicherweise von Fachleuten erarbeitet, die von Bundes- und Landesämtern, Ministerien, Behörden, Ingenieurbüros, wissenschaftlichen Institutionen, Betreibern u. a. Einrichtungen entsandt werden.

Für die Beurteilung des vorliegenden Falls ist das Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) hinzuzuziehen. Hier kommt vor Allem das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser (Ausgabe 08/2007)“ zur Anwendung.

Beim M 153 erfolgt eine Bewertung der Einleitsituation in Abhängigkeit vom Schutzbedürfnis des Gewässers und der Abflussbelastung der Flächen. Hierzu gibt es Kategorisierungen von Gewässern und von Flächen. Diese Methode hat sich in der Vergangenheit in Deutschland weitgehend als maßgebliche Methode zur Beurteilung im wasserbehördlichen Vollzug entwickelt.

Bewertung nach DWA M 153

Die Punktzahlen aus den Flächenbelastungen sind von gemessenen Werten abgeleitet worden. Es zeigen sich große Unterschiede bei den Flächen, die im Wesentlichen auf der verkehrlichen Belastung/Frequenz und der Nutzung beruht.

Bei der Bewertung des Abflusses – also der Flächenverschmutzung - ist von zwei Flächenkategorien auszugehen

einerseits „Dachflächen und Terrassenflächen in Wohngebieten“, die eine Belastung von 8 Emissionspunkten aufweisen. Dieses gilt für Dächer mit üblichen Anteilen an unbeschichteten Buntmetallen. Eine Ausnahme bilden Kupfer-, Zink- und Blei- gedeckte Dachflächen (siehe unten)

Hinzu kommen die Kategorien „Hoffflächen und Pkw-Parkplätze ohne häufigen Fahrzeugwechsel“ sowie „wenig befahrene Verkehrsflächen“ (Wohnstraßen) entspricht. Diese weisen eine Emissionszahl von 12 auf.

Bei einer Verteilung von Dach- und Verkehrsflächen im Verhältnis 1:1 ergibt sich eine Emissionszahl von 10. Geht man unter ungünstigen Bedingungen von 75 % Verkehrsflächen aus, so ergeben sich 11 Emissionspunkte. Hinzu kommt eine Bewertung der Luftverschmutzung von 1 Punkt, was einer geringen Belastung entspricht. Die Gesamtbelastungszahl beträgt also im ungünstigsten Fall 12 Punkte.

Es ist eine Entwässerung in die Kleine Weser vorgesehen. Bei dem Einleitgewässer handelt es sich um den Typ „Gestauter Kleiner Fluss / Marschgewässer), Aufgrund des Querschnitts und des künstlichen Ausbaus als Hochwasserabflussrinne für starke Binnenhochwässer ist Marschgewässer eine zutreffende Einordnung. Diese Kategorie hat eine Empfindlichkeit (Schutzbedürfnis) von 16 Immissionspunkten.

Aus dem Verhältnis des Emissionswertes 12 zum Immissionswert 16 ergibt sich keine Erforderlichkeit zur Behandlung.

Dieses Ergebnis ergibt sich ebenso, wenn der derzeit vorliegende Entwurf des Anhangs „Niederschlagswasser“ zur Abwasserverordnung zur Anwendung käme. Der Abfluss aus Wohngebieten wird dort als gering belastet eingestuft. Gering belastetes Niederschlagswasser darf ohne Behandlung in oberirdische Gewässer eingeleitet werden.

Bestimmungen des § 132a Bremisches Wassergesetz (BremWG)

Im Bremischen Wassergesetz ist der Vorrang der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung rechtlich festgeschrieben. Dort heißt es

(1) Niederschlagswasser von Grundstücken, die überwiegend der Wohnnutzung oder einer hinsichtlich der Qualität des Niederschlagswasserabflusses ihr vergleichbaren Nutzung dienen, soll weitestgehend dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden, und zwar im Wege der Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein Gewässer, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Im Landeswassergesetz ist also die ortsnahe Einleitung der Versickerung gleichgestellt. Hintergrund und Motiv ist eine Abkehr vom Mischsystem bei Niederschlagswasser, das als unverschmutzt bzw. gering verschmutzt gilt.

3) Weitere Anmerkungen

Der Werdersee ist aus Hochwasserschutzsicht eine Abflussrinne, die bei starken Binnenhochwässern über die Überlaufschwelle in Habenhausen für einen Abfluss von 800 m³/s ausgelegt ist.

Derzeit ist das Zulaufgerinne bzw. das Wehr Kleine Weser so eingestellt, dass 3,5 bis 4 m³/s abfließen. Der Abflussquerschnitt der Kleinen Weser auf Höhe Dorotheenstraße beträgt ca. 260 m². Daraus ergibt sich an der Stelle eine mittlere Fließgeschwindigkeit von 0,013 bis 0,015 m/s. dieses entspricht 1 km in 20 Stunden (und nicht die im Schreiben genannten 1 km pro Woche).

Dadurch entsteht ein deutlicher Abfluss in Richtung Teerhof. Eine Verdriftung durch Wind in Richtung Werdersee ist nur für schwimmende Stoffe vorstellbar.

Der Badebereich befindet sich auf der Nordseite des Werdersees im Bereich der DLRG-Station bzw. des Sandstrandes. Die Kleine Weser ist kein Badegewässer. Daran ändert auch nichts, dass dort gelegentlich gebadet wird. Das passiert auch an vielen anderen Nicht Badegewässern.

Hinweise:

Asbest ist in der Luft ein Problemstoff, weniger im Wasser. Asbest ist in Bremsbelägen seit 1988 verboten

Die Verwendung von Dachabdeckungen aus unbeschichtetem Kupfer, Blei oder Zink ist aufgrund der Metallkonzentrationen problematisch für die Qualität des Regenwasserabflusses. Es gibt derzeit keine Anzeichen, dass es bei der Stadtwerderbebauung zu einem erhöhten Anteil von unbeschichteten Buntmetalleindeckungen kommt.

Wenn es dazu käme, hätte der Kanalnetzbetreiber hanseWasser sicher zu stellen, dass eine Vorbehandlung der Abflüsse erfolgt oder dass diese Abflüsse in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden.

Streusalz und viele andere Salze lassen sich nicht filtern oder auf andere Weise reinigen. Eine Versickerung ist aufgrund der Belastung für Bäume und Grundwasser kein bevorzugtes Verfahren.